

1787. Grundbuchvermessung. A. Das eidg. Justiz- und Polizeidepartement in Bern bringt am 8. September 1928 zur Kenntnis, daß es beschlossen habe, die Grundbuchvermessung der Gemeinde Zell, Los II, anzuerkennen und an die Fr. 45,508.65 betragenden Vermessungskosten einen Bundesbeitrag von Fr. 36,406.90 zu bewilligen.

B. Gestützt auf § 19 der Verordnung über die Durchführung der Grundbuchvermessung und die Kostentragung für Einführung des Grundbuches vom 30. Oktober 1922 sind die von der Bundesbehörde anerkannten Vermessungen vom Regierungsrate rechtskräftig zu erklären.

C. An die der Gemeinde Zell erwachsenen Kosten der Vermessung leistet der Staat gemäß § 27 der unter lit. B genannten Verordnung einen Beitrag von 16%. Er berechnet sich demnach zu 16% von Fr. 45,508.65 = Fr. 7,281.40.

Außer der kantonalen Subvention erhält die Gemeinde Zell auch den unter lit. A genannten Bundesbeitrag.

Nach Einsichtnahme eines Antrages der Volkswirtschafts-
direktion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Das Vermessungswerk der Gemeinde Zell, Los II, wird im Sinne von § 19 der Verordnung über die Grundbuchvermessung u.s.w. vom 30. Oktober 1922 als rechtskräftig erklärt.

II. Der Gemeinde Zell werden aus dem Kredite pro 1928 folgende Beiträge ausgerichtet:

| | |
|----------------------|---------------|
| a) Der Bundesbeitrag | Fr. 36,406.90 |
| b) der Staatsbeitrag | „ 7,281.40 |
| Total | Fr. 43,688.30 |

III. Das Vermessungswerk ist instruktionsgemäß nachzuführen und seinerzeit nach Erstellung des letzten Vermessungsloses zur Anlage des Grundbuches zu verwenden.

IV. Die Vermessungskommission der Gemeinde Zell wird beauftragt, die für das Grundbuchamt hergestellten Plandoppel samt den Güterzetteln und dem Grundkataster dem Grundbuchamt Turbenthal abzuliefern.

V. An das Obergericht ist unter Beilage eines Protokollauszuges zu schreiben:

Wir teilen Ihnen mit, daß das eidg. Justiz- und Polizeidepartement in Bern mit Beschluß vom 8. September 1928 das Vermessungswerk der Gemeinde Zell, Los II, als Grundbuchvermessung anerkannt und bestimmt hat, daß das Operat instruktionsgemäß nachzuführen und zur Anlage des Grundbuches zu verwenden sei. Gestützt hierauf haben wir heute im Sinne von § 19 der Verordnung über die Durchführung der Grundbuchvermessung und die Kostentragung für Einführung des Grundbuches vom 30. Oktober 1922 das Vermessungswerk als rechtskräftig erklärt. Gleichzeitig haben wir die Vermessungskommission Zell beauftragt, die für das Grundbuchamt hergestellten Plandoppel samt dem Grundkataster dem Grundbuchamt Turbenthal abzuliefern.

Um das Vermessungswerk dem Liegenschaftenverkehr sofort dienstbar machen und den für die Nachführung des Werkes zwischen Grundbuchamt und Nachführungsgeometer notwendigen Kontakt herstellen zu können, ersuchen wir Sie, dem Grundbuchamt Turbenthal den Beschluß des Obergerichtes vom 2. März 1911, sowie das Kreisschreiben des Obergerichtes an die Grundbuchämter betreffend die Handänderungsanzeigen an die Grundbuchgeometer vom 24. März 1918 zur Nachachtung in Erinnerung zu bringen. Gleichzeitig empfiehlt es sich, dem Grundbuchamt Weisung zu erteilen, die Pläne in einem durch das kantonale Hochbauamt zu beziehenden Planschrank sorgfältig aufzubewahren.

VI. Mitteilung an den Gemeinderat und die Vermessungskommission Zell, an letztere unter Beilage der Verifikationsberichte, den eidg. Vermessungsinspektor in Bern, das Notariatsinspektorat, das Grundbuchamt Turbenthal, die Direktionen der Finanzen und der Volkswirtschaft, an letztere zum Zwecke der Anweisung der Subventionsbeträge von zusammen Fr. 43,688.30 an die Zürcher Kantonalbank auf Rechnung der Gemeinde Zell, sowie an das kantonale Vermessungsamt.